

ALTE FESTSETZUNG

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

- Zulässig ist ein "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittel" mit einem Verkaufssortiment entsprechend Absatz 4 und einer max. Verkaufsfläche von insgesamt 950 m².
- Definition "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittel": Ein "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittel" ist ein Einzelhandelsbetrieb, der Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Frischwaren wie Obst, Gemüse, Fleisch vorwiegend in Selbstbedienung anbietet.
- Definition Verkaufsfläche: Verkaufsfläche ist eine Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.
- Abgrenzung der Sortimente für "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittel" gemäß Pkt. 2.2.5 des Gem. RdErl. vom 07.05.1996 - Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben (MBL. NW 1996 S. 922) und entsprechend dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Stistischen Bundesamt, Wiesbaden):

WB-Nr.	Kernsortiment	max. VK [in m ²]
WB 00-13, 960 WB 15-18	Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen (einschl. Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Getränke, Hunde- u. Katzenfutter), Wasch-, Putz-, Reinigungs- u. Körperpflegemittel, Kosmetika	850
	<i>Kernsortimente insgesamt</i>	<i>850</i>
	<i>davon maximal</i>	
WB 66	Nichtelektrische Haushaltswaren, Aktionsartikel	60
	<i>ergänzendes Nahversorgungsangebot</i>	
WB 13 WB 00, 06	Backshop Fleischwaren / Metzgerei	40
	<i>Nahversorgungsangebot insgesamt</i>	<i>100</i>
	<i>maximale Verkaufsflächen insgesamt</i>	<i>950</i>

NEUE FESTSETZUNG

Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Nahversorgungsbetrieb" (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

- Zweckbestimmung und Art der Nutzung:
Der Zweck des Sondergebietes besteht in der Unterbringung eines großflächigen, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebs.
Es ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig.
Im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsbetrieb ist ein Bistro- und Shopbereich (u.a. Metzgerei und Backshop/Cafe) zulässig, dessen Verkaufsflächen auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen sind.
- Innerhalb der nahversorgungsrelevanten Sortimente sind Gesundheits-, Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse) und Tiernahrung auf maximal 120 m² Verkaufsfläche zulässig.
- Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten ist bis zu einer Größe von insgesamt 10% der Verkaufsfläche zulässig. Die Verkaufsfläche der Randsortimente ist auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen.
- Der Verkauf von nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Randsortimenten ist bis zu einer Größe von insgesamt 20% der Verkaufsfläche zulässig. Die Verkaufsfläche der Randsortimente ist auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen.

Als nahversorgungsrelevant gelten gemäß der Mescheder Sortimentsliste folgende Sortimente:
- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits-, Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse), Tiernahrung

Als zentrenrelevant gelten gemäß der Mescheder Sortimentsliste folgende Sortimente:
- Blumen
- Bücher, Schreib- und Spielwaren (inkl. Bastelbedarf)
- Bekleidung, Schuhe, Sportartikel/-bekleidung/-schuhe (inkl. Fahrräder)
- Elektrowaren (inkl. Lampen, Leuchten)
- Haushaltswaren/ Glas/ Porzellan/ Keramik/ Geschenkartikel
- Antiquitäten/ Kunst(gewerbe)
- Heimtextilien/Bettwaren/Gardinen
- Foto, Optik (inkl. Hörgeräte), Uhren/ Schmuck
- Musikalien

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 18.05.2017 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Ortseingang Briloner Straße" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren für diesen Bebauungsplan gem. § 13a BauGB nach den (Verfahrens-)Regeln für "Bebauungspläne der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "Vereinfachtes Verfahren" einschl. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 29.09.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

Schriftführer/-in: gez. Christian Schodrok

(Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 13a Abs. 3 BauGB am 24.05.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 29.09.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte, indem der Bebauungsplan im Zeitraum vom 01.06.2017 bis 03.07.2017 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 29.09.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.05.2017 um Stellungnahme bis zum 03.07.2017 gebeten worden.

Meschede, den 29.09.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 28.09.2017 über die während der Beteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 29.09.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan am 28.09.2017 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 29.09.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

(Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am 05.10.2017 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 06.10.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

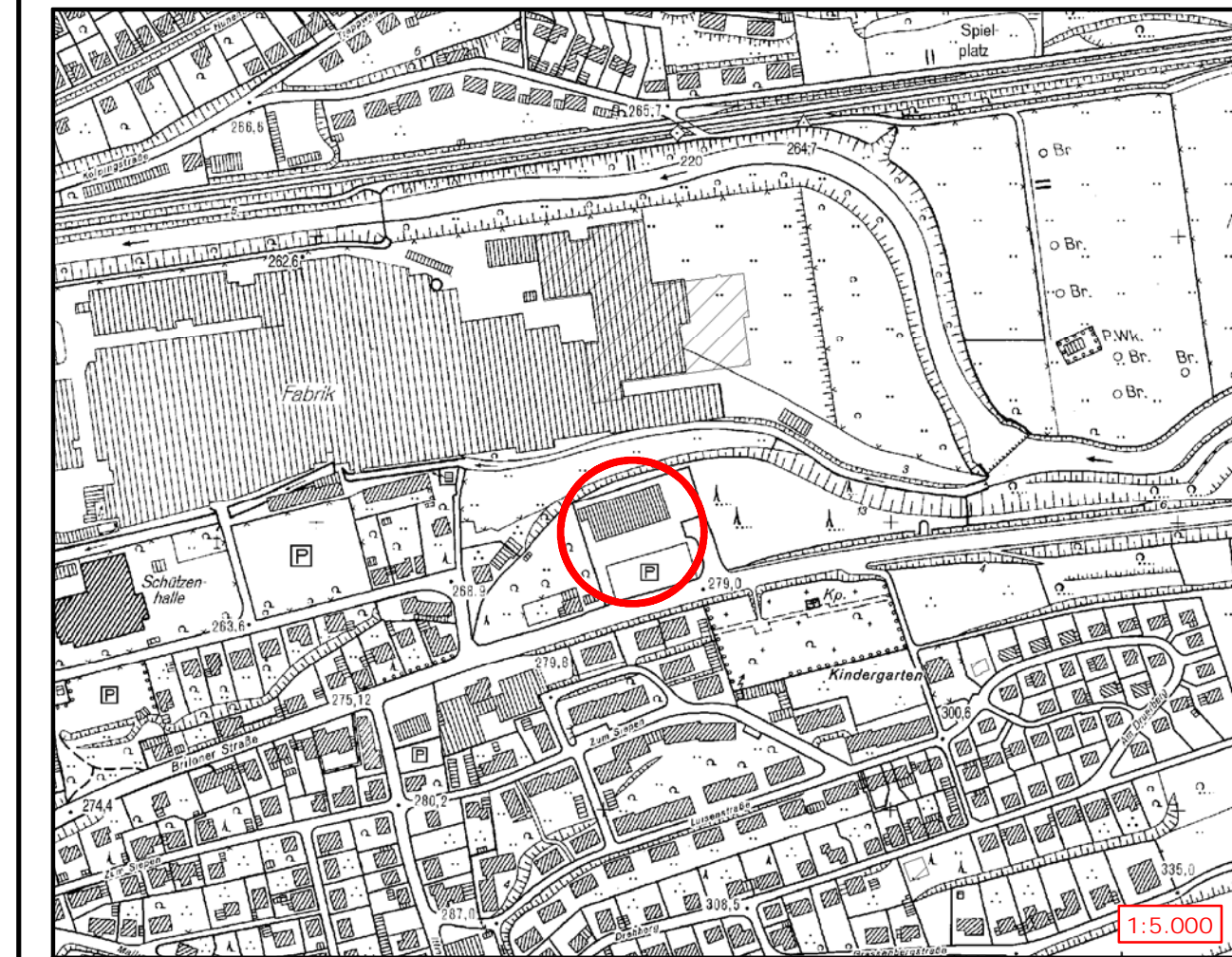
(Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage



AUFGESTELLT:
Fachbereich
Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wähle

Klaus Wähle
(Fachbereichsleiter)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.139 "Ortseingang Briloner Straße"

--- Meschede - Stadt ---

Aufgestellt: 25.04.2017	Sachbearbeiter: Stephan Rach	Plannummer:
Geändert:	Erstellt von: Kersten Eickelmann	139.1
Geändert:	Maßstab: 1 : 500	
Geändert:		